

REGISTRIERUNG AUFNAHMEVERFAHREN HUMANMEDIZIN

FRAGENKATALOG ZUR BEURTEILUNG DER KONTINGENTZUGEHÖRIGKEIT (Ö, EU/EWR, DRITTSTAAT)

Folgende Fragen helfen Ihnen bei der Beurteilung, ob Sie bei der Studienplatzvergabe als Studienwerber*in aus **Österreich, aus der EU oder aus einem Drittstaat** gelten.

DISCLAIMER: Der Fragenkatalog dient lediglich als Hilfestellung zur richtigen Wahl des Kontingents, ist jedoch nicht rechtsbindend.

HINWEIS: Achten Sie unbedingt auf eine korrekte Beantwortung der Fragen. „JA“-Antworten müssen von Ihnen durch entsprechende **Nachweise** belegt werden können. Falls Sie aufgrund einer Falschangabe einen Studienplatz erhalten und den Nachweis nicht spätestens bei der Zulassung zum Studium erbringen, kann dies zum **Verlust des Studienplatzes** führen!

I. KONTINGENT ÖSTERREICH

Das Kontingent Österreich ist allen Personen vorbehalten, die ihr Reifezeugnis in Österreich erworben haben bzw. ein Reifezeugnis besitzen, welches einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis gleichgestellt ist. Als gleichgestellt gelten insbesondere Reifezeugnisse von Angehörigen der [Personengruppenverordnung 2018](#).

Für Sie trifft das Kontingent Österreich zu, wenn Sie mindestens eine der unter diesem Punkt I. gestellten Fragen wahrheitsgemäß mit JA beantworten können.

- Sind Sie Inhaber*in eines in Österreich ausgestellten Reifezeugnisses?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden durch entsprechendes Zeugnis) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Besitzen Sie ein Europäisches Abiturzeugnis (*Europäisches Baccalauréat* - dies ist ein spezielles Abitur, welches an einer Europäischen Schule für den gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften erworben werden kann, und nicht identisch mit einem gewöhnlichen Reifeprüfungszeugnis ist), oder ein Reifezeugnis aus Luxemburg oder Lichtenstein?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Reife- bzw. Abiturzeugnis) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren durchgehend in Österreich?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Melderegisterauszug – der Meldezettel allein ist nicht ausreichend) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Haben Ihre Eltern oder hat zumindest eine für Sie gesetzlich unterhaltspflichtige Person ihren Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren durchgehend in Österreich?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Melderegisterauszug – der Meldezettel allein ist nicht ausreichend - und Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Urkunde über eingetragene Partnerschaft, oder Nachweis über die Mitversicherung bei der unterhaltspflichtigen Person oder sonstiger Nachweis, der die Unterhaltspflicht für Sie belegt) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Sind Sie Inhaber*in einer staatlichen Abschlussprüfung einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Abschlusszeugnis) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Sind Sie Inhaber*in eines Reifeprüfungszeugnisses einer österreichischen Auslandsschule?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Reifeprüfungszeugnis) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Sind Sie aufgrund der §§ 3,8,13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005 oder früheren asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt in Österreich berechtigt (Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte*r, zugelassenes Asylverfahren)?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Asylkarte, Asylbescheid, ..) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Genießen Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr*e Ehepartner*in bzw. eingetragene*r Partner*in in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen **Privilegien und Immunitäten** ODER halten Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr*e Ehepartner*in bzw. eingetragene*r Partner*in Personen sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland auf und genießen dort auf Grund staatsvertraglicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten ?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Diplomat*innenkarte; gegebenenfalls Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Urkunde über eingetragene Partnerschaft) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Sind Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr*e Ehepartner*in bzw. eingetragene*r Partner*in in Österreich akkreditierte*r und hier hauptberuflich tätige*r **Auslandsjournalist*in**?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Journalist*innenausweis und gegebenenfalls Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Urkunde über eingetragene Partnerschaft) → Kontingent Österreich
 - Nein

- Erhalten Sie ein **Stipendium** für das Bachelorstudium Humanmedizin entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Schreiben über die Zuerkennung des Stipendiums) → Kontingent Österreich
 - Nein

II. KONTINGENT EU

Das Kontingent EU ist EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten.

Wenn Sie keine der unter „I. KONTINGENT ÖSTERREICH“ gestellten Fragen, jedoch mindestens eine der unter „II. KONTINGENT EU“ gestellten Fragen wahrheitsgemäß mit JA beantworten können, sind Sie dem Kontingent EU zugehörig.

- Sind Sie Staatsangehörige*r eines EU- oder EWR-Staates?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Reisepass, Personalausweis) → Kontingent EU
 - Nein

- Sind Sie türkische*r Staatsangehörige*r mit Anwendbarkeit des Assoziationsabkommens EWG-Türkei?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Bestätigung, dass Sie ordnungsgemäß bei Ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen (Meldebestätigung) und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (Versicherungsdatenauszug)) → Kontingent EU
 - Nein

- Sind Sie begünstigte*r Drittstaatenangehörige*r? Das sind Sie, wenn Ihnen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:
 - a. „Daueraufenthalt – EG“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
 - b. „Daueraufenthalt – EG“ ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich
 - c. „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Daueraufenthaltstitel) → Kontingent EU
 - Nein

- Sind Sie Staatsangehörige*r der Schweiz?
 - Ja (Nachweis kann erbracht werden: Reisepass, Personalausweis) → Kontingent EU
 - Nein

III. NICHT-EU-KONTINGENT

In das Nicht-EU-Kontingent fallen jene Studienwerber*innen, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedsstaates der EU besitzen und EU-Bürger*innen im Hinblick auf den Studienzugang auch nicht gleichgestellt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie ihr Reifezeugnis nicht in Österreich erworben haben bzw. kein gleichgestelltes Reifezeugnis besitzen.

Wenn Sie keine der unter „I. KONTINGENT ÖSTERREICH“ und keine der unter „II. KONTINGENT EU“ gestellten Fragen wahrheitsgemäß mit JA beantworten können, sind Sie dem NICHT-EU-KONTINGENT zugehörig.